

Sachsen-Anhalt IDEE

Das IB Innovationsdarlehen

- Vergabegrundsätze -

Kleine und mittlere in der Forschung tätige Unternehmen haben neben den generellen Schwierigkeiten im Zugang zu Fremdkapital insbesondere bei der Überführung von neuen Erkenntnissen und Produktideen aus der Phase der experimentellen Entwicklung in die Phase der Erprobung bis hin zur Serienfertigung Schwierigkeiten, eine adäquate Finanzierung zu finden.

Diesem Innovationshemmnis soll mit dem Angebot von zinsgünstigen und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsformen begegnet werden. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Beteiligungsgesellschaften sollen genutzt werden.

Die Darlehen werden aus dem KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) refinanziert. In geeigneten Fällen wird das Programm durch die günstigen Refinanzierungsmittel der Europäischen Investitionsbank unterstützt.

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006)
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013)

2. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an natürliche Personen, die eine Unternehmensgründung planen bzw. bestehende Unternehmen (auch Einzelunternehmen) einschließlich der Angehörigen freier Berufe unter den Voraussetzungen, dass der Finanzierungsempfänger der Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen – KMU – in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht und entweder einen Firmensitz oder eine Betriebsstätte, in der das Vorhaben durchgeführt wird, in Sachsen-Anhalt hat.

3. Was wird finanziert?

Ausgaben für die Markteinführung eines Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung aus einem FuE-Prozess bis zur Generierung der für den Kapitaldienst ausreichenden Umsätze; insbesondere für:

- Investitionen
- die Markterschließung und
- sonstige Betriebsausgaben

4. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen

- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes
- für die Vorfinanzierung der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer
- für Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft)

- für exportbezogene Tätigkeiten

5. Darlehensvoraussetzungen

- Ein Darlehen kann nur von einem Unternehmen beantragt werden, welches sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (im Sinne der jeweils gültigen Definition der EU-Kommission) befindet.
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Anhand der Vertriebskonzeption muss die Erbringung des Kapitaldienstes realistisch erscheinen
- Für das Vorhaben muss eine ausführliche Projektbeschreibung und eine Finanz- und Investitionsplanung für die Laufzeit des Vorhabens vorgelegt werden.
- Bei Existenzgründungen muss die selbständige Tätigkeit auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes den Haupterwerb des Gründers/der Gründerin darstellen.

6. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 25.000 Euro.

Die maximale Darlehenssumme beträgt 1,5 Mio. Euro.

Eine Darlehensgewährung aus dem KMU-Darlehensfonds ist in der Regel nur bis zu einer Gesamtsumme von 3 Mio. Euro möglich. Nach einem erfolgten Antrag ist ein weiterer Antrag erst nach 6 Monaten möglich.

7. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz und –verbilligung
Der geltende Zinssatz für Neubewilligungen wird von der Investitionsbank unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen festgelegt.

Im Fall einer Beihilfegewährung stellt diese eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013) dar. Der maximal zulässige Beihilfewert der Zinsverbilligung beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig sind. Der genaue Beihilfewert der Zinsverbilligung wird im Darlehensvertrag mitgeteilt. Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe sind weitere Branchenausschlüsse und Ausschlüsse in den Finanzierungsgegenständen erforderlich.

Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit, jedoch max. 10 Jahre bei längeren Darlehenslaufzeiten.

- b) Laufzeit und Auszahlung

Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 15 Jahre.

Der Auszahlungskurs beträgt 100 %.

Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

- c) Tilgung, Zinszahlung und Besicherung
Das Darlehen wird mit fünf tilgungsfreien Jahren gewährt. Bei geeigneten Vorhaben kann eine Endfälligkeit vereinbart werden.
Zinszahlungen sind jeweils monatlich und nachträglich zu leisten.
Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der regelmäßigen monatlichen Tilgung zu leisten.
Bei haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen erfolgt die Besicherung in der Regel durch selbstschuldnerische Bürgschaften insbesondere der Gesellschafter.
Um den eigenkapitalähnlichen Charakter der Finanzierung zu erreichen, wird ein Rangrücktritt der Forderungen der IB im Falle einer Insolvenz vereinbart.
- d) Bereitstellungsprovision
Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Hausbank beizufügen, deren Beteiligung an der Gesamtfinanzierung angestrebt wird.

Im Finanzierungszyklus ist vor der Markteinführung eine Finanzierung durch die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt anzustreben. Die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH wird in das Antragsverfahren eingebunden.

Es können in der Regel nur Vorhaben finanziell begleitet werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung bzw. des Antragseinganges noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen.

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft, das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof, die zur Umsetzung des Operationellen Programms eingerichteten Behörden und Stellen, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und die jeweiligen Refinanzierungsgeber der Investitionsbank sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.